

GOEDOC – Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität Göttingen

2019

Zukunftsaussichten für Religionsgemeinschaften und ihre Organisa- tionsformen

–
Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Hendrik Munsonius, Göttingen

GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GöPRR)

Nr. 13

Munsonius, Hendrik: Zukunftsaussichten für Religionsgemeinschaften und ihre Organisa-tionsformen:
Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen
Göttingen : GOEDOC, Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität, 2019
(Göttinger E-Papers zu Religion und Recht 13)

Verfügbar:

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?webdoc-3986>

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:webdoc-3986-2>

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Erschienen in der Reihe
GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GöPRR)

ISSN: 2194-2544

Herausgeber der Reihe
Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Georg-August-Universität Göttingen
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht
Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen

Abstract: Um individuelle, gemeinschaftliche und gesellschaftliche Interessen im Zusammenhang religiöser Praxis zu bewältigen, bedarf es bestimmter Sozialgestalten religiöser Vergemeinschaftung. Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland bietet hierfür ein säkular zu verstehendes Rahmenrecht, das prinzipiell allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften offensteht. Durch die besondere Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird den spezifischen Organisationsbedürfnissen von Religionsgemeinschaften Rechnung getragen. Die zunehmende religiös-weltanschauliche Pluralität stellt das geltende Recht nicht prinzipiell infrage, wirft aber etliche praktische Probleme auf.

Schlüsselwörter: Religionsrecht; Religionsgemeinschaft; Pluralität; Organisationsrecht

Zukunftsaussichten für Religionsgemeinschaften und ihre Organisationsformen: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen*

Hendrik Munsonius, Göttingen

I. Organisation von Religion

1. Soziale Relevanz von Religion

Religion, abkürzend verstanden als umfassende Weise der mentalen Daseinsbewältigung unter Bezugnahme auf eine außer- und überweltliche Größe, wird für die Individuen, die religiösen Gemeinschaften und die Gesellschaft in mehrfacher Hinsicht relevant:¹

(1) Für den einzelnen ist Religion bedeutsam, weil sein Fühlen, Denken und Handeln weitgehend dadurch beeinflusst wird. Religion wirkt sich weitreichend auf die Selbst- und Weltwahrnehmung und damit auch auf den individuellen Lebensvollzug aus (individuelle Relevanz). Der Schutz der Religionsfreiheit steht darum in engem Zusammenhang mit der Menschenwürde und gehört zu den ganz wesentlichen Grund- und Menschenrechten.

(2) Religion manifestiert sich zu erheblichen Teilen in gemeinschaftlichen Vollzügen. In erster Linie ist hier an rituelle, kultische Praxis zu denken. Religiöse Gemeinschaft erschöpft sich aber zumeist nicht darin, sondern wird, motiviert durch die miteinander geteilte Weltansicht, angereichert durch Formen der Geselligkeit sowie der Lebensbegleitung und -bewältigung. Der Mensch als zugleich religiöses und soziales Wesen bildet Formen religiös bestimmter Sozialität aus (gemeinschaftliche Relevanz). Da religiöse Menschen mit der für ihren individuellen Lebensvollzug wesentlichen Religion nicht in die Vereinzelung genötigt werden sollen, verdient auch die kollektive Religionspraxis um der Würde des Menschen willen besonderen Schutz.

* Einführungsvortrag zur Interreligiösen Fachtagung „Zukunftsaussichten für Religionsgemeinschaften und ihre Organisationsformen“, Frankfurt, 3.12.2018.

¹ *Morlok*, Art. Religionsfreiheit im Grundgesetz, in: Heinig/Munsonius (Hrsg.), 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, 2. Auflage, 2015, S. 203–209 (203ff.); *Munsonius*, Religion – Öffentlichkeit – Recht, in: ders., Öffentliche Religion im säkularen Staat, 2016, S. 37–53 (37ff.).

(3) Die religiöse (oder religiös bestimmte) Praxis der Individuen und Gemeinschaften wirkt sich auf die Gesellschaft aus, der sie angehören, und entfaltet so eine öffentliche Dimension (gesellschaftliche Relevanz). Hier kann wiederum zwischen den Auswirkungen gegenwärtiger religiöser Praxis und der langfristigen Prägung einer Gesellschaft durch eine bestimmte Religion unterschieden werden.

(a) Die religiöse Praxis kann zum einen darin bestehen, dass aus religiöser Motivation heraus Einfluss auf die Gesellschaft genommen wird, sei es, weil die Religion zur Verantwortung für das Gemeinwesen treibt, sei es, weil die gesellschaftlichen Zustände den Vorgaben der Religion angepasst werden sollen. Zum anderen kann die gesellschaftliche Wirkung der Religion darin bestehen, dass sich Menschen religiös motiviert gesellschaftlichen Vollzügen entziehen und Formen einer Parallelgesellschaft ausbilden. In jedem Fall eignet der Religion ein gesellschaftskritisches und gegenkulturelles Potential. Dieses kann sich als sowohl sozialproduktiv wie auch sozial-destruktiv erweisen.

(b) Auf der anderen Seite steht die langfristige Prägung einer Gesellschaft durch vorhandene Religionen, die natürlich besonders stark ausfällt, wenn über längere Zeit eine bestimmte Religion vorherrschend ist. Dann gehen religiöse Gehalte in die allgemeine Kultur ein, verlieren aber auch in gewisser Weise ihren religiösen Charakter. So ist bei uns der Sonntag in christlicher Tradition geschützt, die Verfassung spricht aber nicht von Gottesdienst, sondern von einem „Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ und lässt offen, worin diese seelische Erhebung besteht.

2. Sozialgestalten

Religiöse Gemeinschaften können auf sehr unterschiedliche Weise Gestalt annehmen. Die Sozialformen der Gemeinschaft und der Bewegung dürften zunächst im Vordergrund stehen. Mit zunehmender institutioneller Verfestigung können sie den Charakter einer Anstalt oder einer Körperschaft annehmen. Als Organisation treten sie erst in einem vergleichsweise späten Entwicklungsstadium in Erscheinung. Und selbst wenn sich eine Organisation gebildet hat, ist davon auszugehen, dass die anderen Sozialformen weiter vorkommen. Dies ist wahrscheinlich sogar notwendig, damit eine organisierte Religion weiterhin religiös sein kann.

Denn die Sozialform der Organisation steht in einem gewissen Widerspruch zur Religion.² Je nach theoretischem Ansatz geht es bei Organisationen um rationale Zielverfolgung, um

² Schlamelcher, Religiöse Organisation, in: Pollack/Krech/Müller/Hero (Hrsg.), Handbuch Religionssoziologie, 2018, S. 489–506.

Entscheidungen, um strukturierte Einbindung, um definierte Mitgliedschaft, um die Wahrnehmung bestimmter Rollen, hinter denen die Person zurücktritt. In der Religion geht es hingegen um Glauben, der die ganze Person betrifft, um Gemeinschaft, um Kommunikation in unterschiedlicher, oft auch sehr freier Weise. Eine religiöse Organisation kann dies nicht ersetzen. Es ist vielmehr ihre Aufgabe, dies, was selbst nicht organisationsförmig ist, zu ermöglichen und zu befördern. Jedenfalls wird eine religiöse Gemeinschaft nicht vollständig als Organisation in Erscheinung treten. Gleichwohl bietet die Bildung einer religiösen Organisation mancherlei Vorteile.

3. Organisationsinteressen

So wie Religion für Individuen, Gemeinschaften und die Gesellschaft relevant wird, bestehen unterschiedliche Organisationsinteressen. Eine religiöse Gemeinschaft kann, indem sie sich organisiert, ihr gemeinschaftliches Handeln wirkungsvoll und verlässlich gestalten, und sie kann zu anderen in geordnete Beziehungen treten und ihre Interessen ebenso wahrnehmen wie bestimmte Interessen ihrer Mitglieder. In Organisationen kann (und muss) zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern unterschieden werden. Für die Individuen besteht so die Möglichkeit, ihr Verhältnis zu einer organisierten Religionsgemeinschaft zu bestimmen. Sie können die Mitgliedschaft erwerben oder Distanz wahren, indem sie nicht Mitglied werden bzw. ihre Mitgliedschaft beenden.³ Für den Staat und andere gesellschaftliche Akteure bietet eine organisierte Religionsgemeinschaft ein erkennbares Gegenüber. Es gibt Ansprechpartner und es ist erkennbar, wie weit eine Organisation reicht, also welche Untergliederungen und Personen in sie einbezogen sind. Ebenso können Ziele und Programm bei einer Organisation deutlicher werden, als dies bei unorganisierten Gemeinschaften der Fall ist. Wenn sich Gemeinschaften organisieren, wissen alle Beteiligten besser, mit wem sie es zu tun haben. Damit eröffnen sich auch weitreichende Möglichkeiten der Kooperation.

II. Verfassungsrechtlicher Rahmen

1. 100 Jahre Religionsverfassungsrecht

Das Grundgesetz (GG) schützt mit Art. 4 Abs. 1 und 2 das Recht, eine Religion zu haben, sich zu ihr zu bekennen und ihr gemäß zu handeln. Dazu gehören auch die kollektive Religionsfreiheit und die religiöse Vereinigungsfreiheit.⁴

³ Kuntze, Bürgerliche Mitgliedschaft in Religionsgemeinschaften, 2013.

⁴ Unruh, Religionsverfassungsrecht, 3. Auflage, 2015, S. 50ff., 160ff.

Artikel 4 GG. (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Artikel 4 GG wird ergänzt durch Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung von 1919 (WRV), die durch Art. 140 GG zum Bestandteil des Grundgesetzes erklärt werden.

Artikel 140 GG. Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Das Religionsverfassungsrecht bildet insofern die ältesten noch geltenden Bestimmungen unserer Verfassungsordnung.⁵ Mit dem Epochenjahr 1918 endete nach einem langwierigen Differenzierungsprozess die seit der Konstantinischen Wende bestehende spannungsreiche Symbiose zwischen weltlicher und kirchlicher Herrschaft, zwischen Staat und Kirche. Die 1919 getroffenen Regelungen zielten darauf, die Trennung zwischen Staat und Kirche zu verwirklichen, den Kirchen und Religionsgemeinschaft im Übrigen ihren überkommenen Status zu erhalten und allen anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den Zugang zu gleichen Rechten zu eröffnen. Dem dienen insbesondere die Regelungen des Art. 137 WRV mit der Festschreibung der Trennung von Staat und Kirche, der Garantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und den Regelungen über den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese Regelungen werden flankiert durch Bestimmungen über die Kirchensteuer, das kirchliche Vermögen und die Ablösung der Staatsleistungen.

Ungeachtet des nun seit bald 100 Jahren gleichbleibenden Normtextes haben diese Regelungen einen eindrucksvollen Interpretationswandel erlebt.⁶ Während der Zeit der Weimarer Republik bestand in der Anwendung der Kirchenartikel noch erhebliche Unsicherheit. Insbesondere die Trennung von Staat und Kirche wurde nicht konsequent umgesetzt sondern durch Elemente der Staatsnähe und Staatsaufsicht konterkariert („Korrelatentheorie“). Erst allmählich konnte die jeweilige Unabhängigkeit von Kirche und Staat durchgesetzt werden. In der NS-Zeit kam es zu einer faktischen Entwertung aller religionsrechtlichen Garantien. Der Einfluss der Religionsgemeinschaften sollte gebändigt und verdrängt werden. Nach dem Zweiten Weltkrieg setzte trotz der unveränderten Übernahme der Kirchenartikel aus der Weimarer Reichsverfassung eine Neubestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche ein. In der Folge kam es gestützt durch die gesellschaftliche Bedeutung der Kirchen zu einer Blüte der Koordinationslehre, die von einer Gleichordnung zwischen Staat und Kirche als zweier je souveräner Gewalten ausging. Diese Vorstellung ist im Zuge der

⁵ *Munsonius*, Quo vadis „Staatskirchenrecht“?, in: ders., Öffentliche Religion im säkularen Staat, 2016, S. 121–156 (122f.) m.w.N.

⁶ *Munsonius*, Quo vadis (Anm. 5), S. 124ff.

1960er Jahre überwunden worden. Die Kirche wurde dem Staat nicht mehr gleichgeordnet, sondern als freiheitsberechtigter Akteur *innerhalb* der Verfassungsordnung angesehen. Die zunehmende Pluralisierung seit dem letzten Drittel des 20. Jahrhunderts brachte es mit sich, dass die lange Zeit bestehende Fokussierung auf die beiden großen christlichen Kirchen überwunden wurde und das Religionsrecht insgesamt neu durchdacht wird. Dabei wird m.E. seine ursprüngliche Intention wieder freigelegt.

Mit der Weimarer Reichsverfassung ist vor 100 Jahren ein religionsrechtliches System etabliert worden, das für eine Vielfalt von Religions- und Weltanschauungsgesellschaften offen sein sollte. In der Interpretationsgeschichte hat sich jedoch gezeigt, dass oft mehr oder weniger unbewusst die beiden großen Kirchen als Blaupause gedient haben. Erst mit der Zeit ist mehr und mehr bewusst geworden, dass das Religionsrecht als Rahmenrecht für alle möglichen Religionsgemeinschaften interpretiert werden muss. Die Religion, die dabei die größte Aufmerksamkeit erzielt, ist der Islam, während vor allem andere Religionsgemeinschaften wie die Bahai und die Zeugen Jehovas Auslöser für wegweisende Gerichtsentscheidungen geworden sind.

2. Religionsgesellschaft

Das Verfassungsrecht erfasst religiöse Gemeinschaften mit dem Begriff der „Religionsgesellschaft“.⁷ Dieser Begriff entstammt nicht christlicher Tradition, sondern der Aufklärung. Er dient dazu, von den Spezifika einer Religionsgesellschaft zu abstrahieren und diese insofern zu erfassen, als sie für die säkulare staatliche Rechtsordnung relevant ist. Er soll als Rahmenbegriff für unterschiedliche Religionen anschlussfähig sein. Es handelt sich dabei um einen Schlüsselbegriff des Religionsrechts, weil er den Anknüpfungspunkt für eine ganze Reihe von Gewährleistungen bildet. Nach einer allgemein anerkannten Formulierung wird unter eine Religionsgesellschaft ein „Verband verstanden, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses- oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfaßt.“⁸ Vier Merkmale werden damit relevant:

(1) Eine Religionsgesellschaft hat natürliche Personen zu ihren Mitgliedern, denn religiöse Überzeugung ist eine höchstpersönliche Angelegenheit. Diese müssen zu ihr in einer er-

⁷ *de Wall*, Art. Religionsgemeinschaft, in: Heinig/Munsonius (Hrsg.), 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, 2. Auflage, 2015, S. 212–215; *Heinig*, „Religionsgemeinschaft/Religionsgesellschaft“: Herkunft, aktuelle Bedeutung und Zukunft einer religionsverfassungsrechtlichen Zentralkategorie, ZevKR 64 (2019), S. 1–22.

⁸ *Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 14. Auflage, 1933, Art. 137 Tz. 2.

kennbaren Form der Zugehörigkeit stehen. Mittlerweile hat sich die Einsicht verbreitet, dass dafür keine explizite Rechtsform wie die Kirchenmitgliedschaft bestehen muss. Es bedarf aber wenigstens einer vom Willen der Menschen, bzw. bei Minderjährigen vom Willen ihrer Sorgeberechtigten, getragenen Zuordnung zu einer bestimmten Religionsgesellschaft. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass niemand ohne seine Zustimmung von einer Religionsgesellschaft vereinnahmt werden darf. Von daher kann auch nicht gefordert werden, dass eine Religionsgesellschaft alle Angehörigen einer bestimmten Religionsrichtung umfassen muss.

(2) Eine Religionsgesellschaft muss ein Mindestmaß an Organisationsstruktur und Dauerhaftigkeit aufweisen. Zumindest muss erkennbar sein, wer sie gegenüber dem Staat oder anderen vertritt und mit welchen Kompetenzen dies geschieht. Auf eine bestimmte Organisationsform kommt es nicht an.

(3) Von anderen Vereinigungen unterscheiden sich Religionsgesellschaften vor allem dadurch, dass es bei ihnen um Religion geht. Dabei handelt es sich allerdings um einen schwer zu fassenden Begriff. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dazu eine interessante Entwicklung zu beobachten. Zu Beginn verwendete es noch die sogenannte Kulturvölkerformel:

„Das Grundgesetz hat nicht irgendeine, wie auch immer geartete freie Betätigung des Glaubens schützen wollen, sondern nur diejenige, die sich bei den heutigen Kulturvölkern auf dem Boden gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen im Lauf der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet hat“ (BVerfGE 12, 1).

Im Blick waren damals vor allem religiöse Betätigungen, wie sie von den christlichen Kirchen geläufig waren. Später hat sich das Bundesverfassungsgericht von dieser Formel distanziert. Mittlerweile ist maßgeblich für die Bestimmung dessen, was mit „Religion“ gemeint ist, vom Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft auszugehen, das allerdings dahingehend plausibilisiert werden muss, ob es sich dabei „tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild um eine Religion und Religionsgemeinschaft handelt“ (BVerfGE 83, 341). In der juristischen Literatur wird darauf abgestellt, dass es bei Religion um eine Gesamtsicht auf die Welt und die Stellung des Menschen, seine Herkunft und sein Ziel sowie auf Beziehungen zu Mächten außerhalb seiner Verfügung und seines innerweltlichen Erfahrungsraumes geht.⁹ Dies kann jedoch keine Definition, sondern nur eine näherungsweise Beschreibung sein.

⁹ von Campenhausen, Religionsfreiheit, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, 3. Auflage, Bd. VII, 2009, § 157 Rn. 58.

(4) Schließlich dient eine Religionsgesellschaft im Unterschied zu einem religiösen Verein der umfassenden Wahrnehmung der durch die Religion gestellten Aufgaben. Was dabei unter „umfassend“ zu verstehen ist, richtet sich wieder nach dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft. So ist es nicht erforderlich, einen den christlichen Kirchen entsprechenden Aufgabenkatalog wahrzunehmen und beispielsweise diakonisch tätig zu sein.

Es widerspricht dem Wesen einer Religionsgesellschaft auch nicht, wenn außer genuin religiösen auch andere Aufgaben wahrgenommen werden, die mit der Religionspraxis in einem gewissen Zusammenhang stehen. Problematisch wird es allerdings, wenn das religiöse Moment durch andere Ziele so stark überlagert wird, dass man Zweifel haben kann, ob es im Kern tatsächlich um die Religion geht. –

Obwohl es zentrale Bedeutung hat, ob eine Organisation Religionsgesellschaft ist, gibt es in Deutschland bislang kein förmliches Verfahren, um diesen Status festzustellen. Die Frage ist vielmehr jeweils aus konkretem Anlass, wie z.B. der Einrichtung eines Religionsunterrichts oder der Verleihung des Status als Körperschaft öffentlichen Rechts, zu klären. Dann sind Verwaltung und Gerichte gefordert.¹⁰

In der Diskussion stehen zur Zeit vor allem zwei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Münster zur Frage, ob islamische Dachverbände als Religionsgesellschaft anzusehen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat kein Problem darin gesehen, dass ein Dachverband nicht die religiösen Menschen selbst, sondern regionale Verbände mit örtlichen Gemeinden zu Mitgliedern hat. „In einem solchen Fall bilden die Konfessionsangehörigen, die sich zum Zwecke gemeinsamer Religionsausübung in lokalen Vereinen zusammengeschlossen haben, die für das Bestehen einer Religionsgemeinschaft unentbehrliche personale Grundlage“ (BVerwGE 123, 49, Tz. 31). Ausreichend ist dann ein organisatorisches Band, das vom Dachverband bis zu den Gemeindemitgliedern reicht. Da die innere Organisation zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften gehört, muss es ihnen möglich sein, eine mehrstufige arbeitsteilige Struktur zu bilden.

Problematisch erscheint jedoch, dass das Bundesverwaltungsgericht weiterhin fordert, „dass für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben auch auf der Dachverbandsebene wahrgenommen werden“ (BVerwGE 123, 49, Tz. 35) und hierfür den Gedanken einer Lehrautorität ins Feld führt. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat daraufhin geprüft, ob die klagenden Dachverbände prägende Lehrautorität in Anspruch nehmen und die „in Anspruch genommene Autorität in Lehrfragen in der gesamten Gemein-

¹⁰ Thiele, Art. Anerkennung, in: Heinig/Munsonius (Hrsg.), 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, 2. Auflage, 2015, S. 7–9.

schaft bis hinunter zu den örtlichen Glaubensgemeinden“ real verwirklichen (OVG Münster, Urteil vom 9.11.2017 – 19 A 997/02 –, Leitsatz).

Damit dürften die Anforderungen an eine Religionsgesellschaft überzogen worden sein. Man könnte argwöhnen ob hier nicht das Vorbild der römisch-katholischen Kirche zu mächtig im Hintergrund steht. Die Entscheidungen werden in der rechtswissenschaftlichen Literatur darum auch sehr kritisch aufgenommen.¹¹ Die Religionsgesellschaften müssen selbst entscheiden können, ob sie ein Mehrebenensystem haben wollen und welche Aufgaben auf welche Ebene gehören. Entscheidend muss sein, dass die organisatorische Verbindung zwischen den Ebenen hinreichend verlässlich ist und insgesamt die Merkmale einer Religionsgesellschaft gegeben sind.

3. Selbstbestimmungsrecht

Jede Religionsgesellschaft hat das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranke des für alle geltenden Gesetzes zu regeln.¹²

Art. 137 Abs. 3 WRV: Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Was alles zu den eigenen Angelegenheiten gehört, richtet sich wie gesagt nach dem Selbstverständnis der Religionsgesellschaft. Zu typischen eigenen Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft gehören Verfassung und Organisation, die Rechtsstellung der Mitglieder, Vermögensverwaltung, Lehre und Kultus sowie die Ausbildung der Geistlichen.

Seine Schranke findet das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften am „für alle geltenden Gesetz“. Was darunter zu verstehen sei, ist seit Bestehen der Norm unterschiedlich beantwortet worden.¹³ Leitender Gesichtspunkt ist der Gedanke der Allgemeinheit. Ein für alle geltendes Gesetz soll Religionsgemeinschaften nicht als Religionsgemeinschaften in besonderer Weise betreffen. So stellte die Heckelsche Formel auf die besondere Bedeutung des Rechtsgutes ab, das durch ein Gesetz geschützt wird. Die Koordinationslehre suchte einen Bereich abzugrenzen, in dem ausschließlich die kirchliche Selbstordnungskompetenz greift und staatliche Regulierung per se ausgeschlossen sei. Nach der heute überwiegend

¹¹ *Heinig*, „Religionsgemeinschaft/Religionsgesellschaft“ (Anm. 7), S. 15ff.; zu *Hohenlohe*, Islamische Dachverbände als Religionsgesellschaften – ein Zwischenbericht, ZevKR 64 (2019), S. 78–96.

¹² *Classen*, Art. Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, in: Heinig/Munsonius (Hrsg.), 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, 2. Auflage, 2015, S. 259–261; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht (Anm. 4), S. 103ff.

¹³ Dazu von *Campenhause/de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Auflage, 2006, S. 107–114; *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, 2003, S. 156–161.

vertretenen Abwägungslehre ist einerseits festzustellen, welches Rechtsgut durch ein staatliches Gesetz geschützt werden soll, andererseits in welchem Maß eine Religionsgemeinschaft in ihrem Selbstverständnis durch die Regelung tangiert wird. Letztlich läuft es damit auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hinaus. Eine Norm ist ein „für alle geltendes Gesetz“, wenn sie dem legitimen Schutz eines Rechtsgutes dient, ohne das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

Zur Umsetzung ihrer Organisationsbedürfnisse ist eine Religionsgesellschaft auf Rechtsformen angewiesen. Eine Rechtsordnung kann auf diesen Bedarf typologisch in drei Weisen reagieren: Für Religionsgemeinschaften können (1) besondere Organisationsformen vorgesehen sein (Österreich, Frankreich), ihnen können (2) alle auch sonst möglichen Organisationsformen offenstehen und ihnen können (3) Organisationsmöglichkeiten verwehrt werden (DDR). Es liegt auf der Hand, dass die letzte Variante im Widerspruch zur Garantie der religiösen Vereinigungsfreiheit steht. Das deutsche Religionsrecht kombiniert die verbleibenden zwei Möglichkeiten und eröffnet den Religionsgemeinschaften die Organisationsformen des Privatrechts sowie den besonderen Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Privatrechtliche Organisationsformen

Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 4 WRV erwerben Religionsgesellschaften die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ihnen stehen damit prinzipiell alle Rechtsformen des Privatrechts für ihre Selbstorganisation offen.¹⁴

Art. 137 Abs. 4 WRV: Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Allerdings ergibt sich eine Einschränkung daraus, dass es um Religionsgesellschaften geht. Als solche müssen sie natürliche Personen zu Mitgliedern haben. Darum sind solche Organisationsformen ungeeignet, die einen solchen Mitgliederbestand nicht erkennbar genug darstellen wie z.B. die Aktiengesellschaft. Der Prototyp für Religionsgesellschaften ist der eingetragene Verein.

Bei der Anwendung der bürgerlichen Rechtsformen ist auf die besonderen Organisationsbedürfnisse der Religionsgesellschaften Rücksicht zu nehmen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in der Bahai-Entscheidung von 1991 ausgeführt (BVerfGE 83, 341). Danach sind bei einem eingetragenen Verein nicht nur die Vorschriften des dispositiven Rechts auszuschöpfen, sondern auch die Auslegungsmöglichkeiten des zwingenden Gesetzesrechts.

¹⁴ *Unruh*, Religionsverfassungsrecht (Anm. 4), S. 169ff.

Dabei ist zu unterscheiden, ob diese Vorschriften der Sicherheit des Rechtsverkehrs dienen oder die innere Organisation betreffen. In diesem Fall besteht ein Spielraum für das religionsgesellschaftliche Selbstverständnis, und Prinzipien wie die Vereinsautonomie können eingeschränkt werden. So ist es beispielsweise möglich, die örtliche, als Verein organisierte Struktur in eine Hierarchie von nationalen und weltweiten Organisationsebenen einzufügen, wenn dies den Organisationserfordernissen der Religionsgesellschaft entspricht.

5. Körperschaft des öffentlichen Rechts

Den besonderen Organisationserfordernissen von Religionsgesellschaften kann durch den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Umständen noch wesentlich einfacher Rechnung getragen werden.¹⁵

Art. 137 Abs. 5 WRV: Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandsverband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Gerade an dieser Norm wird deutlich, dass bei der Verfassungsgebung vor 100 Jahren außer der Trennung von Staat und Kirche angestrebt wurde, den Rechtsstatus der bestehenden Kirchen zu erhalten und allen anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den Zugang zu gleichen Rechten zu ermöglichen. Es ging also um die Herstellung zumindest formaler Parität.

Ein Problem bestand darin, dass sich die Verfassungsgeber nicht festgelegt haben, was genau mit dem Körperschaftsstatus gemeint sei. Er firmiert darum lange Zeit als „rätselhafter Ehrentitel“¹⁶ und fand sehr unterschiedliche Interpretationen. Heute stehen sich im Wesentlichen zwei Lesarten gegenüber:¹⁷

– Eine institutionell-materielle Lesart betont, dass mit dem Körperschaftsstatus eine besondere, auf partnerschaftliche Kooperation angelegte Beziehung zum Staat begründet wird. Die Religionsgemeinschaften mit diesem Status wirken zusammen mit dem Staat zugunsten des Allgemeinwohls. Nach dieser Lesart erscheint es angemessen, die Bedeutung

¹⁵ Muckel, Körperschaftsstatus im 21. Jahrhundert – Anachronismus oder Zukunftsmodell?, ZevKR 63 (2018), S. 30–56; Unruh, Religionsverfassungsrecht (Anm. 4), S. 175ff.; de Wall, Art. Körperschaftsstatus, in: Heinig/Munsonius (Hrsg.), 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, 2. Auflage, 2015, S. 152–155.

¹⁶ Smend, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR 1 (1951), S. 4–14 (9).

¹⁷ Munsonius, Quo vadis (Anm. 5), S. 146f. m.w.N.

einer Religionsgemeinschaft im öffentlichen Leben bei der Verleihung der Körperschaftsrechte zu berücksichtigen.

– Die grundrechtlich-funktionale Lesart versteht den Körperschaftsstatus als ein Mittel für die effektivere Ausübung der Religionsfreiheit. Durch diesen Status werden die religiöse Vereinigungsfreiheit, Organisationsfreiheit und Betätigungsfreiheit der Religionsgemeinschaften, die schon in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG begründet sind, effektiviert. Gemeinwohldienliche Folgewirkungen werden damit nicht ausgeschlossen, aber auch nicht zur normativen Anforderung erhoben.

Wie oben betont wurde, ist das Religionsverfassungsrecht als säkulares Rahmenrecht zu interpretieren. Bei Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV geht es eben nicht um die Verleihung eines „rätselhaften Ehrentitels“, sondern um die Verleihung bestimmter mit dem Körperschaftsstatus verbundener Rechte. Diese ergeben sich aus der gefestigten Interpretation von Art. 137 Abs. 5 WRV und aus einfachgesetzlichen Normen, die auf diesen Status Bezug nehmen. Als wesentliche Elemente lassen sich die Organisationsgewalt, Dienstherrenfähigkeit, Rechtsetzungsgewalt, sowie Widmungs-, Parochial- und Besteuerungsrecht ausmachen. Der Status ermöglicht den Religionsgemeinschaften, ihre Organisation und ihr Handeln öffentlich-rechtlich zu gestalten. Damit haben sie in weit größerem Maß als in den Formen des Privatrechts die Möglichkeit, sich so zu organisieren, wie es ihrem religiösen Selbstverständnis entspricht. Der möglicherweise bestehende Hiatus zwischen privatrechtlichem Kleid und religionsrechtlicher Binnenordnung kann so überwunden werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung zu den Zeugen Jehovas festgestellt, dass der Körperschaftsstatus „ein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit“ ist (BVerfGE 102, 370 [387]). Bei einer solchen Interpretation des Körperschaftsstatus ist es möglich, dem nüchternen Gestus von Art. 137 Abs. 5 WRV folgend die Anforderungen an die Religionsgemeinschaften an den Funktionsbedingungen des Religionsverfassungsrechts zu orientieren. Der Verfassungstext nennt hierzu allein die Gewähr der Dauer, die durch die Zahl der Mitglieder und die Verfassung gegeben sein muss. Dabei kommt es auch nicht auf eine bestimmte Relation der Mitgliederzahl zur Gesamtbevölkerung an. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss hinzukommen, dass die Grundlagen des bestehenden Verfassungsrechts nicht beeinträchtigt werden. Eine besondere Anerkennungswürdigkeit oder Staatsloyalität ist darüber hinaus nicht zu fordern.

III. Perspektiven

1. Entwicklungen

Für die Zukunftsperspektiven ist zunächst auf die demographischen Entwicklungen zu schauen. Hier gibt es eine eindeutige Tendenz zu mehr Pluralität, Individualität und Diffusität im religiösen Feld. Gehörten 1950 in Westdeutschland noch ca. 45 % der Bevölkerung der römisch-katholischen und 50 % der evangelischen Kirche an, so sind es heute nur noch aber immerhin ca. 30 % und 25 %. Hinzu kommen ca. 5 % Muslime, 5 % Angehörige anderer Religionsgemeinschaften und 35 % Konfessionslose. Dabei gibt es große regionale Unterschiede. Diese größere Disparität wird vor allem dort zu einem Problem, wo für die wirkungsvolle Organisation religiöser Belange eine bestimmte Personenzahl erforderlich ist. So gerät namentlich der konfessionelle Religionsunterricht in manchen Regionen an die Grenzen dessen, was noch zu organisieren ist. Hier werden neue Modelle und Formen der Kooperation nötig. Im Übrigen wird man sich darauf einstellen müssen, dass viele Menschen auf explizite Religion verzichten oder diese ohne organisatorische Anbindung leben wollen.

Außer der Demographie ist die Entwicklung des europäischen Mehrebenenrechts zu beachten. Dieses zeichnet sich – außer einer gewissen "Religionsblindheit" der vor allem mit ökonomischer Zielsetzung entstandenen Europäischen Union – dadurch aus, dass sich auf europäischer Ebene unterschiedliche religionsrechtliche Systeme begegnen, die sich in einem einheitlichen Rechtsrahmen bewähren müssen. Das kann auf lange Sicht dazu führen, dass nationalstaatliche Besonderheiten abgeschliffen werden. Es bewirkt auf jeden Fall, dass diese Besonderheiten oft sehr mühsam artikuliert werden müssen, um zu Geltung zu kommen. Die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum kirchlichen Arbeitsrecht zeigt, dass auch Regelungen wie Art. 17 AEUV nur eine begrenzte Sicherung bieten.

Art. 17 Abs. 1 AEUV: Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

2. Neue Organisationsformen?

Angesichts der Schwierigkeiten „des Islams“, sich im Rahmen der deutschen Rechtsordnung zu organisieren, hat man darauf gesonnen, durch neue Organisationsformen Abhilfe zu schaffen. Besonders zwei Ansätze sind dabei hervorgetreten:

Die eine Überlegung ging dahin, ob nicht eine besondere Organisationsform zwischen den privatrechtlichen und dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus erforderlich sei. Dies

ist auch auf dem Deutschen Juristentag 2010 diskutiert worden.¹⁸ Allerdings müsste auch eine solche Zwischenform die Merkmale einer Religionsgesellschaft erfüllen, d.h. mitgliederschaflich verfasst sein und belastbare Repräsentationsstrukturen ausbilden. Dann fragt sich angesichts der Flexibilität sowohl der zivilrechtlichen wie der öffentlich-rechtlichen Rechtsform jedoch, welches Organisationsbedürfnis eine weitere Rechtsform erfordert. Der Mehrwert bestünde dann allein in einer besonderen Kennzeichnung der religiösen gegenüber anderen zivilrechtlichen Organisationen, also in einer förmlichen Anerkennung als Religionsgesellschaft.¹⁹

Den anderen Ansatz bilden die Beiräte, mit denen man sich bei der Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts und der Institutionalisierung Islamischer Theologie bislang beholfen hat.²⁰ Diese Beiräte sollen für „den Islam“ die Aufgaben und Kompetenzen übernehmen, die im Hinblick auf den Religionsunterricht bzw. theologische Universitätseinrichtungen von Religionsgesellschaften wahrzunehmen sind. Für ihre Besetzung werden drei Personengruppen vorgesehen: Vertreter der islamischen Verbände, die im Wesentlichen die organisierten Muslime vertreten sollen, muslimische Religionsgelehrte, die theologischen Sachverstand eintragen sollen, und weitere muslimische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die für die Mehrheit der nichtorganisierten Muslime sprechen sollen. Zusätzlich können Vertreter des Staats oder der Universität beteiligt werden – diese aber nur mit beratender Stimme.

Über die konkrete Ausgestaltung solcher Beiräte und insbesondere die Wahrung der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates wäre noch manches zu sagen. Das Grundproblem liegt aber woanders. „Weil der Beirat nicht Religionsgemeinschaft ist, sondern Ausübungsorgan für die Rechte von Religionsgemeinschaften, steht jedes Beiratsmodell unter dem Vorbehalt“, dass eine oder mehrere Religionsgemeinschaften ihre volle Rechtsstellung geltend machen und damit aus dem Modell aussteigen. „Das Grundmodell bleibt nach der Verfassung die unmittelbare Kommunikation zwischen Staat und Religionsge-

¹⁸ *Waldhoff*, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität, Gutachten D zum 68. Deutschen Juristentag, 2010, S. 87ff.

¹⁹ *Walter*, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität – Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?, DVBl. 125 (2010), S. 993 (994ff.); *Weber*, Änderungsbedarf im deutschen Religionsrecht?, NJW 2010, S. 2475 (2480).

²⁰ *Heinig*, Islamische Theologie an staatlichen Hochschulen in Deutschland, ZevKR 56 (2011), S. 238–261; *Munsonius*, Institutionalisierung Islamischer Theologie. Religionsrechtliche Rahmenbedingungen und Modelle der Beteiligung Islamischer Verbände, GöPRR 11/2017 (PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?webdoc-3973>); *Oebbecke*, Islamische Theologie an deutschen Universitäten. Rechtspolitische Aspekte, ZevKR 56 (2011), S. 262–278; *Schmischke*, Das Beiratsmodell – neue Wege für den islamischen Religionsunterricht, 2018.

meinschaft. Davon kann nur mit dem Einverständnis der Religionsgemeinschaften abgewichen werden.²¹ Das Beiratsmodell stellt damit eine pragmatische Lösung dar, die in der gegenwärtigen Lage nützlich sein mag, aber nicht dauerhaft Bestand haben muss.

3. Fazit

Als Fazit möchte ich drei Punkte festhalten:

1. Die Weisheit des geltenden Rechts zur Geltung bringen. Vor 100 Jahren hat die Nationalversammlung in Weimar die Grundlagen für ein pluralitätsfähiges Religionsrecht gelegt. Das Ziel war die Durchsetzung der Trennung von Staat und Kirche, die Sicherung der religiösen Selbstbestimmung und die Gleichbehandlung aller Religionen und Weltanschauungen. Dazu hat man mit dem Begriff der Religionsgesellschaft und den Organisationsformen einen sehr formalen Rahmen gesetzt, den die Religionsgesellschaften nach ihrem Selbstverständnis ausfüllen können. Dem ist durch eine entsprechende pluralitätsfähige Interpretation zu entsprechen. Das Religionsrecht stellt in unserer Verfassung die älteste Textschicht dar, aber erst in der gegenwärtigen religiös-weltanschaulichen Pluralität tritt die Zukunftsfähigkeit der Weimarer Kirchenartikel zutage.

2. Selbstorganisation stärken. Eine freiheitliche religionsrechtliche Ordnung profitiert davon, wenn sie den Religionsgemeinschaften adäquate Organisationsmöglichkeiten zur Verfügung stellt. Je besser sich die Religionsgemeinschaften selbständig und in Übereinstimmung mit ihrem Selbstverständnis organisieren können, umso besser können sie sich auch in eine staatliche säkulare Rechtsordnung einfügen. Das deutsche Verfassungsrecht trägt dem Rechnung, indem es den Religionsgemeinschaften sowohl die privatrechtlichen Organisationsformen wie auch den besonderen Status als Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verfügung stellt.

Zur Selbstorganisation gehört angesichts der zunehmenden Pluralität auch die Kooperation zwischen Religionsgesellschaften. Hierfür mögen die Beiratsmodelle insofern ein Vorbild sein, als sich Religionsgesellschaften auch ohne die Initiative des Staates in dieser Weise organisieren und ihre Rechte wahrnehmen können.

3. Ausgleich individueller und kollektiver Freiheit. Indem Religionsgesellschaften als eigenständige Organisationen verfasst werden, haben die Individuen die Möglichkeit, über ihre Zugehörigkeit zu entscheiden. Sie können sowohl ihre Religion betätigen, indem sie sich einer Religionsgesellschaft anschließen, als auch von dieser Gemeinschaft Abstand neh-

²¹ Oebbecke, Islamische Theologie (Anm. 20), S. 277f.

men, indem sie ihre Mitgliedschaft beenden. Menschen müssen ihre Religion nicht in gemeinschaftlich organisierter Form wahrnehmen, begeben sich dann allerdings auch mancher Chancen, die eine Organisation für die wirkungsvollere Ausübung der Religionsfreiheit bietet.

Insgesamt ermöglicht es die säkulare Rahmenform, individuelle Freiheit, religionsgemeinschaftliches Selbstverständnis und gesellschaftliche Interessen in Ausgleich zu bringen. Sie entspricht damit der individuellen und sozialen Bedeutung der Religionen und Weltanschauungen und steht einer Verfassungsordnung, die die unantastbare Würde des Menschen an ihren Anfang stellt, gut zu Gesicht.